

Erläuterungen

Die Steuer beträgt für die entgeltliche Benutzung von Unterhaltungs- und Gewinnspielgeräten und Automaten und Spieleinrichtungen ähnlicher Art in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 20 vom Hundert des Spieleinsatzes (Saldo 2) und in Schank-, Speise-, Gastwirtschaften, Internetcafés oder ähnlichen Räumen 20 vom Hundert des Spieleinsatzes (Saldo 2). Als Spieleinsatz gilt die Position „Saldo 2“ des Zählwerkausdrucks. Als Zählwerkausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

Die Pauschalsteuer beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat		
1.	bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	
	a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO	40,00 €
	b) an anderen Aufstellorten	15,00 €
2.	bei Musikautomaten	15,00 €
3.	bei Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichem bespielt werden können	15,00 €
4.	bei elektronischen, multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	15,00 €
5.	bei Spielgeräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben	720,00 €
6.	bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten <u>ohne</u> Manipulationssicherungszählwerk gem. § 1 Abs. 5 Spielgerätesteuersatzung	
	a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO	150,00 €
	b) an anderen Aufstellorten	120,00 €

Die Abrechnung der Vergnügungssteuer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) mit diesem amtlichen Vordruck zu erfolgen. Die Zählwerkausdrucke sind beizufügen. Sollte in einem Monat keine Auslesung der Automaten erfolgen, so ist eine Fehlanzeige erforderlich.

Besonderer Hinweis für die Pauschalsteuer:

Nach Absprache reicht eine zeitnahe einmalige An- und Abmeldung aus Vereinfachungsgründen aus, soweit und solange Sie **nur Geräte ohne Gewinnmöglichkeit nach der Pauschalsteuer** betreiben.

Die Vergnügungssteuer ist am 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats fällig. Sie ist unter Angabe des Kassensymbols an die Stadtkasse Meppen auf das Konto bei der Sparkasse Emsland, IBAN DE36266500010046000733, BIC NOLADE21EMS zu entrichten (§ 5 Spielgerätesteuersatzung). Sofern Sie bereits am Lastschriftverfahren teilnehmen, wird der Betrag abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung (Ihre Rechte)

Die Annahme dieser Anmeldung bzw. Erklärung durch die Stadt Meppen gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid erteilt wird. Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer durch die Stadt Meppen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form zu erheben.

Hinweis:

Bei Klageerhebung in elektronischer Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten. Hierzu wird auf die Ausführungen auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Osnabrück (www.verwaltungsgericht-osnabrueck.niedersachsen.de) im Menüpunkt „Das Gericht“ unter „Elektronischer Rechtsverkehr (EGVP)“ hingewiesen.

Durch die Klage wird die Frist zur Zahlung nicht hinausgeschoben (§ 80 Abs. II 1. VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten (§ 82 I VwGO).

Hinweise zur Zahlung:

Sofern Sie noch nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, empfiehlt sich zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs die Teilnahme an diesem Verfahren. Der Lastschrifteinzug hat für alle Beteiligten nur Vorzüge im Vergleich zu Daueraufträgen und Überweisungen. Die Stadtkasse zieht den Betrag (nach Auswertung Ihrer umseitigen Erklärung durch die Steuerstelle) ein.

Weitere Vordrucke:

Entsprechende Vordrucke für die Vergnügungssteueranmeldung und SEPA-Lastschriftmandat werden Ihnen auf Anfrage zugesandt, stehen Ihnen aber auch als Download-Dokument auf der Internetseite der Stadt Meppen (www.meppen.de) zur Verfügung.